

**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Weißbach;
Gewässer: Weißbach
Gemeinde Bayerisch Gmain und Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ_{100} festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ_{100} zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ_{100} ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der Siedlungsraum entlang des Weißbaches liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und soll daher als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden.

Das Überschwemmungsgebiet Weißbach liegt im Landkreis Berchtesgadener Land. Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets im Landkreis Berchtesgadener Land ist das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und für das durchzuführende Sicherungsverfahren die Kreisverwaltungsbehörde Berchtesgadener Land sachlich und örtlich zuständig.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ_{100} möglich.



2. Ziel

Die Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässersystem

Das Modellgebiet umfasst das Weißbachtal auf etwa 4,5 km Länge einschließlich des Mühlkanals und beginnt im Bereich der Ortslage Bayerisch Gmain oberhalb der B 20 und endet unterhalb Ortslage Weißbach an der B 21. Es werden die Gemeinden Bayerisch Gmain und Bad Reichenhall durchflossen. Im gesamten zu modellierenden Bereich befinden sich einige Querbauwerk. Insbesondere am oberstromigen Modellbeginn weist der Weißbach ein steileres Gefälle auf, das in der Ortslage Weißbach abnimmt und schließlich mündet er im Auenbereich in die Saalach.

Bei einem hundertjährigen Hochwasser finden entlang des Untersuchungsgebietes immer wieder Ausuferungen statt. Bebauung in größerem Umfang ist insbesondere unterhalb der Grenzbrücke zu Großgmain betroffen. Einzelheiten können den beiliegenden Plänen entnommen werden.

3.2 Hydrologische Daten

Die Abflusscharakteristik des Weißbaches wird durch schnell ansteigende Hochwässer mit relativ kurzen Spitzen geprägt. Alle relevanten Zuläufe des Weißbaches wurden im untersuchten Streckenabschnitt berücksichtigt. Am Modellbeginn wurde der HQ_{100} Wert

inklusive Geschiebezuschlag von 25% mit 23,8 m³/s aus dem hydrologischen Längsschnitt mit Stand 2013 ermittelt.

3.3 Sonstige Daten

Als Grundlage zur Modellerstellung diente ein digitales Geländemodell (Laserscan-DGM) mit Aufnahmejahr 2010. Im gesamten Modellbereich wurden Gewässerprofile im Zuge der Neuvermessung terrestrisch aufgenommen.

Die Grundlage für die Ermittlung der vom Hochwasser betroffenen Einwohner bilden Daten aus der GENESIS-Datenbank des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung.

Basis für die Beschreibung der Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten in den von Hochwasser betroffenen Gebieten ist ALKIS - Tatsächliche Nutzung der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Für die Bestimmung der Überschwemmungsgebietsflächen wurde ein Neumodell erstellt.

Die zweidimensionalen hydraulischen Berechnungen wurden mit dem Programm Hydro_AS-2d (Version 2.2.2) durchgeführt.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ₁₀₀ wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M = 1:2.500 blau schraffiert mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten.

Die o. g. Begrenzungslinie wird auch im Maßstab M = 1:20.000 in einer Übersichtskarte dargestellt (zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt). Neben den amtlichen Lageplänen wird die Festsetzungslinie zusätzlich in digitalen Farbluftbildern M = 1: 2.500 abgebildet.

Kleinflächige Bereiche (etwa < 100 m²) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ₁₀₀ liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit von der Schraffur in den Detailkarten ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dgl., soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen des § 78 WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

6. Vorschläge für Regelungsgegenstände in der Verordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Eine Einteilung in verschiedene Zonen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht für nicht erforderlich erachtet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind in die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets keine über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Regelungen aufzunehmen.

7. Sonstiges

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgrenzen dieser Bäche wären für ein HQ_{100} separat zu ermitteln.
- Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.
- Überschwemmungsgebietsflächen werden nur auf deutschem Hoheitsgebiet dargestellt, für die rechnerische Ermittlung wurde auch das Gelände auf österreichischem Gebiet berücksichtigt.
- Die Überschwemmungsgebietsflächen, welche sich durch die Saalach ergeben können, werden in einem gesonderten Festsetzungsverfahren beantragt.
- Brückenbauwerke werden stets überflutet dargestellt.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein, den 30.10.2018

Stemmer
BD